

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 10/2026
(12. Mai 2026)**

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung
von Gebühren an der DHBW
(Gebührensatzung DHBW)**

vom 14. Juli 2022

**einschließlich der Vierten Änderungssatzung
vom 12. Mai 2026**

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) und § 3 Landesgebührengesetz (LGebG) sowie § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 5. Mai 2026 die nachfolgende Satzung beschlossen, zuletzt vom Senat geändert in seiner Sitzung am 1. Juli 2025. Das Präsidium der DHBW hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 14. April 2026 zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG am 12. Mai 2026 ihre Zustimmung erteilt und wurde zur vorliegenden Neubekanntmachung ermächtigt, die Änderungen bis einschließlich der Vierten Satzung zur Änderung der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren an der DHBW (Gebührensatzung DHBW) vom 12. Mai 2026 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 09/2026 vom 12. Mai 2026) enthält.

INHALTSÜBERSICHT

I.	STUDIENGEBÜHREN UND GEBÜHREN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MASTERSTUDIUM AM DHBW CAS	3
§ 1	Gebührenpflicht und Entstehen der Gebühren	3
§ 2	Höhe der Gebühren	4
II.	GEBÜHREN FÜR ZERTIFIKATSPROGRAMME UND WEITERBILDUNGSSEMINARE AN DER DHBW 7	
§ 3	Gebührenpflicht und Entstehen der Gebühren	7
§ 4	Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau	8
§ 5	Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme und Weiterbildungsseminare am DHBW CAS	8
III.	GEBÜHREN FÜR DIE DELTAPRÜFUNG UND DIE EIGNUNGSPRÜFUNG FÜR BERUFLICH QUALIFIZIERTE	12
§ 6	Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren	12
IV.	GEBÜHREN FÜR DIE EINSTUFUNGSPRÜFUNG	12
§ 7	Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren	12
V.	GEBÜHREN FÜR AUßERCURRICULARE SPRACHKURSE UND SPRACHPRÜFUNGEN 12	
§ 8	Gebührenpflicht und Entstehen der Gebühren	12
§ 9	Höhe der Gebühren	13
§ 10	Rücktritt und Gebührenerstattung	13
VI.	ALLGEMEINE GEBÜHREN DER DHBW	13
§ 11	Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren	13
VII.	GEBÜHREN BESCHIED; FÄLLIGKEIT; STUNDUNG UND ERLASS; MAHN GEBÜHREN. 14	
§ 12	Gebührenbescheid	14
§ 13	Fälligkeit	15
§ 14	Stundung und Erlass	15
§ 15	Mahnung	15
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
§ 16	Inkrafttreten	15
§ 17	Übergangsbestimmungen	15

I. STUDIENGEBÜHREN UND GEBÜHREN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MASTERSTUDIUM AM DHBW CAS

§ 1 Gebührenpflicht und Entstehen der Gebühren

- (1) Die DHBW erhebt für das Studium eines Masterstudiengangs Studiengebühren.
- (2) ¹Die DHBW verteilt die Studiengebühren in der Regel gleichmäßig über die Regelstudienzeit und erhebt diese pro Semester. ²Für jedes Semester ist ein Gebührenbescheid zu erstellen.
- (3) ¹Zur Zahlung der Studiengebühren ist verpflichtet, wer ein Masterstudium beginnt, ein Masterstudium mit einem Fachsemester fortsetzt oder bei Beendigung des Masterstudiums die Studiengebühren des Masterstudiengangs noch nicht in voller Höhe beglichen hat. ²Auch eine Zulassung zum Masterstudiengang gemäß § 3 Absatz 4 oder 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen (Zugangs- und Zulassungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung unter Auflagen begründet die Gebührenpflicht, selbst wenn die Zulassung aufgrund der Nichterfüllung der Auflagen widerrufen wird.
- (4) ¹Die DHBW erhebt für das Studium eines Masterstudiengangs eine Anmeldegebühr. ²Zur Zahlung der Anmeldegebühr ist verpflichtet, wer einen Antrag auf Immatrikulation zu einem Masterstudium stellt. ³Die DHBW erhebt die Anmeldegebühr in der Regel mit dem Gebührenbescheid des ersten Fachsemesters.
- (5) ¹Für Urlaubssemester erhebt die DHBW keine Gebühren. ²Gleiches gilt für Urlaubssemester, die nach dem Beginn des Semesters beantragt und gewährt werden, sofern noch keine Studien- oder Prüfungsleistungen in Anspruch genommen wurden.
- (6) ¹Für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend §§ 3 Absatz 1, 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in Anspruch nehmen und hierfür beurlaubt sind, erhebt die DHBW während der Beurlaubung eine Gebühr, sofern sie an Lehrveranstaltungen teilnehmen oder Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. ²Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege im Sinne des § 4 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 PflegeZG, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14,15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist.
- (7) ¹Im Masterstudiengang „Rechnungswesen, Steuern, Wirtschaftsrecht“ erhebt die DHBW zusätzlich eine Gebühr für die Zugangsprüfung in Höhe von 70 €. ²Zur Zahlung der Prüfungsgebühr ist verpflichtet, wer sich zur Prüfung anmeldet.
- (8) Für die Bescheinigung über den Erwerb derjenigen Kompetenzen, die dazu berechtigen, gemäß § 36 Absatz 6 LHG die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ zu führen, erhebt die DHBW eine Gebühr in Höhe von 165 €.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Studiengebühren für Masterstudiengänge wird für Studierende, die einschließlich bis zum 30. September 2022 immatrikuliert werden, wie folgt festgesetzt:

(Fach-)Bereich	Masterstudiengang	Studiengebühren pro Masterstudiengang
Sozialwesen	Digitalisierung in der Sozialen Arbeit	6.100 €
	Governance Sozialer Arbeit	6.100 €
	Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	6.100 €
	Sozialplanung	6.100 €
Technik	Elektrotechnik	18.800 €
	Informatik	16.200 €
	Integrated Engineering	20.200 €
	Maschinenbau	18.800 €
	Wirtschaftsingenieurwesen	18.800 €
Wirtschaft	Accounting, Controlling, Taxation	16.200 €
	Advanced Practice in Healthcare	
	Studienrichtung Management & Leadership	16.200 €
	Studienrichtung Health Professional Education	9.000 €
	Studienrichtung Advanced Clinical Practice	9.000 €
	Digital Business Management	16.200 €
	Entrepreneurship	16.200 €
	Finance	16.200 €
	General Business Management	16.200 €
	Marketing	16.200 €
	Master in Business Management	16.200 €
	Master of Business Administration	16.200 €
	Media and Data-driven Business	16.200 €
	Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie	16.200 €
	Sales	16.200 €
	Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen	20.200 €
Supply Chain Management, Logistics, Production	16.200 €	
Wirtschaftsinformatik	16.200 €	

(2) Die Höhe der Studiengebühren für Masterstudiengänge wird für Studierende, die zwischen dem 1. Oktober 2022 und dem 31. März 2026 immatrikuliert werden, wie folgt festgesetzt:

(Fach-)Bereich	Masterstudiengang	Studiengebühren pro Masterstudiengang
Gesundheit	Advanced Practice in Healthcare	6.500 €
	Intensive Care	6.500 €
Sozialwesen	Digitalisierung in der Sozialen Arbeit	6.500 €
	Governance Sozialer Arbeit	6.500 €
	Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit ¹	6.500 €
	Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	6.500 €
	Transkulturelle Traumapädagogik	6.500 €
Technik	Bauingenieurwesen	20.000 €
	Elektrotechnik und Informationstechnik ²	20.000 €
	Executive Engineering	32.000 €
	Informatik	17.400 €
	Integrated Engineering	21.000 €
	Maschinenbau	20.000 €
	Wirtschaftsingenieurwesen	20.000 €
Wirtschaft	Accounting, Controlling, Taxation	16.900 €
	Data Science and Artificial Intelligence	17.400 €
	Digital Business Management	16.900 €
	Entrepreneurship	16.900 €
	Finance	16.900 €
	General Business Management	16.900 €
	Marketing	16.900 €
	Master of Business Administration	16.900 €
	Media and Data-driven Business	16.900 €
	Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie	16.900 €
	Rechnungswesen, Steuern, Wirtschaftsrecht	19.600 €
	Sales and Negotiation ³	16.900 €
	Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen	22.200 €
	Supply Chain Management, Logistics, Production	16.900 €
Wirtschaftsinformatik	17.400 €	

¹ Für Studierende, die bis zum 30. September 2023 immatrikuliert wurden: Masterstudiengang Sozialplanung.

² Für Studierende, die bis zum 30. September 2023 immatrikuliert wurden: Masterstudiengang Elektrotechnik.

³ Für Studierende, die bis zum 30. September 2023 immatrikuliert wurden: Masterstudiengang Sales.

(3) Die Höhe der Studiengebühren für Masterstudiengänge in den (Fach-)Bereichen Gesundheit und Sozialwesen wird für Studierende, die zwischen dem 1. April 2026 und dem 31. März 2027 immatrikuliert werden, wie folgt festgesetzt:

(Fach-)Bereich	Masterstudiengang	Studiengebühren pro Masterstudiengang
Gesundheit	Advanced Practice in Healthcare	7.200 €
	Intensive Care	7.200 €
Sozialwesen	Digitalisierung in der Sozialen Arbeit	7.200 €
	Governance Sozialer Arbeit	7.200 €
	Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit	7.200 €
	Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	7.200 €
	Transkulturelle Traumapädagogik	7.200 €

(4) Die Höhe der Studiengebühren für Masterstudiengänge in den (Fach-)Bereichen Gesundheit und Sozialwesen wird für Studierende, die ab dem 1. April 2027 immatrikuliert werden, wie folgt festgesetzt:

(Fach-)Bereich	Masterstudiengang	Studiengebühren pro Masterstudiengang
Gesundheit	Advanced Practice in Healthcare	7.700 €
	Intensive Care	7.700 €
Sozialwesen	Digitalisierung in der Sozialen Arbeit	7.700 €
	Governance Sozialer Arbeit	7.700 €
	Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit	7.700 €
	Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	7.700 €
	Transkulturelle Traumapädagogik	7.700 €

(5) Die Höhe der Studiengebühren für Masterstudiengänge in den Fachbereichen Technik und Wirtschaft wird für Studierende, die ab dem 1. April 2026 immatrikuliert werden, wie folgt festgesetzt:

(Fach-)Bereich	Masterstudiengang	Studiengebühren pro Masterstudiengang
Technik	Bauingenieurwesen	20.700 €
	Elektrotechnik und Informationstechnik	20.700 €
	Executive Engineering	32.000 €
	Informatik	19.000 €
	Integrated Engineering	20.700 €
	Maschinenbau	20.700 €
	Wirtschaftsingenieurwesen	20.700 €

(Fach-)Bereich	Masterstudiengang	Studiengebühren pro Masterstudiengang
Wirtschaft	Accounting, Controlling, Taxation	19.000 €
	Data Science and Artificial Intelligence	19.000 €
	Digital Business Management	19.000 €
	Entrepreneurship	19.000 €
	Finance	19.000 €
	General Business Management	19.000 €
	Marketing	19.000 €
	Master of Business Administration	19.000 €
	Media and Data-driven Business	19.000 €
	Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie	19.000 €
	Rechnungswesen, Steuern, Wirtschaftsrecht	21.200 €
	Sales and Negotiation	19.000 €
	Supply Chain Management, Logistics, Production	19.000 €
	Wirtschaftsinformatik	19.000 €

(6) Nach Ausgleich der Studiengebühren für einen Masterstudiengang beträgt die Studiengebühr bis zum 31. März 2026 400 € pro Semester und ab dem 1. April 2026 480 € pro Semester, sofern Lehrleistungen in Anspruch genommen werden oder noch Anmeldungen oder Zulassungen zu den Prüfungsverhältnissen zu erfolgen haben.

(7) Die Anmeldegebühr für Studierende in Masterstudiengängen beträgt für ein Masterstudium, das bis zum 1. Oktober 2025 startet, einmalig 300 € und für ein Masterstudium, das ab dem 1. April 2026 startet, einmalig 400 €.

(8) Bei vorzeitiger Exmatrikulation ist die Studiengebühren pro Masterstudiengang anteilig zu reduzieren.

(9) Die DHBW kann auf Antrag der oder des Studierenden die Studiengebühren anteilig reduzieren.

II. GEBÜHREN FÜR ZERTIFIKATSPROGRAMME UND WEITERBILDUNGSSEMINARE AN DER DHBW

§ 3 Gebührenpflicht und Entstehen der Gebühren

(1) ¹Die DHBW erhebt Gebühren für die Teilnahme an Zertifikatsprogrammen im Sinne der Regelungen für Zertifikatsprogramme der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Zertifikatsrahmenordnung DHBW – ZertRO DHBW) in der jeweils geltenden Fassung. ²Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer zugelassen wird. ³Zur Zahlung der Prüfungsgebühr ist verpflichtet, wer sich zur Prüfung anmeldet.

(2) ¹Die DHBW erhebt Gebühren für Weiterbildungsseminare. ²Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die verbindliche Teilnahmebestätigung erhält.

§ 4 Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau

Die Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau wird wie folgt festgesetzt:

Fakultätsart	Zertifikatsprogramm	Gebühr
Gesundheit	Zertifikatsprogramm	360 € je Modul
Technik	Technische Bauverwaltung	7.800 €

§ 5 Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme und Weiterbildungsseminare am DHBW CAS

(1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme und Prüfung an zusätzlichen Modulen nach § 3 Absätze 4 und 5 der Zugangs- und Zulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung wird für Veranstaltungen, die bis zum 31. März 2026 durchgeführt werden unter den Voraussetzungen, dass ein Beratungsprotokoll der Teilnehmerin oder des Teilnehmers vorliegt und die Aufnahme eines Masterstudiums im Beratungsprotokoll dokumentiert ist, wie folgt festgesetzt:

Module des (Fach-)Bereichs	Gebühr je 5 ECTS-LP
Gesundheit, Sozialwesen	205 €
Technik, Wirtschaft	610 €

(2) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme und Prüfung an zusätzlichen Modulen nach § 3 Absätze 4 und 5 der Zugangs- und Zulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung wird für Veranstaltungen, die ab dem 1. April 2026 durchgeführt werden unter den Voraussetzungen, dass ein Beratungsprotokoll der Teilnehmerin oder des Teilnehmers vorliegt und die Aufnahme eines Masterstudiums im Beratungsprotokoll dokumentiert ist, wie folgt festgesetzt:

Module des (Fach-)Bereichs	Gebühr je 5 ECTS-LP
Gesundheit, Sozialwesen	250 €
Technik, Wirtschaft	670 €

(3) ¹Sofern kein Beratungsprotokoll der Teilnehmerin oder des Teilnehmers vorliegt, sind Gebühren gemäß Absatz 6 beziehungsweise Absatz 7 zu erheben. ²Sofern das Masterstudium zum geplanten Studienstart gemäß dem Beratungsprotokoll nicht aufgenommen wird, ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer die Differenz zwischen den Gebühren gemäß Absatz 6 beziehungsweise Absatz 7 unter Berücksichtigung bereits gezahlter Gebühren gemäß Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 zu erheben.

(4) ¹Im Masterstudiengang „Rechnungswesen, Steuern, Wirtschaftsrecht“ sind für Module des Diploma of Advanced Studies „Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre“ Gebühren nach Absatz 2 zu erheben. ²Zusätzlich ist eine Gebühr für die Zugangsprüfung in Höhe von 70 € zu erheben. ³Zur Zahlung der Gebühr nach Satz 2 ist verpflichtet, wer sich zur Prüfung anmeldet.

(5) ¹Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme und Prüfung im Modul „Projektarbeit“ mit 15 ECTS-Leistungspunkten (ECTS-LP) beträgt in den Fachbereichen Technik und Wirtschaft 1.830 € sowie in den (Fach-)Bereichen Sozialwesen und Gesundheit 615 €, sofern diese Module bis zum 31. März 2026 durchgeführt werden. ²Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme und Prüfung im Modul „Projektarbeit“ mit 15 ECTS-Leistungspunkten (ECTS-LP) beträgt in den Fachbereichen Technik und Wirtschaft 2.010 € sowie in den (Fach-)Bereichen Sozialwesen und Gesundheit 750 €, sofern diese Module ab dem 1. April 2026 durchgeführt werden.

(6) Die Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme auf Masterniveau wird für Zertifikatsprogramme, die bis zum 30. März 2026 durchgeführt werden, wie folgt festgesetzt:

(Fach-)Bereich	Module des Zertifikatsprogramms	Teilnahmegebühr je 5 ECTS-LP	Prüfungsgebühr je 5 ECTS-LP
Gesundheit	Advanced Practice in Healthcare	420 €	40 €
	Intensive Care	420 €	40 €
Sozialwesen	Digitalisierung in der Sozialen Arbeit	420 €	40 €
	Governance Sozialer Arbeit	420 €	40 €
	Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit	420 €	40 €
	Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	420 €	40 €
	Transkulturelle Traumapädagogik	420 €	40 €
Technik	Bauingenieurwesen	1.520 €	80 €
	Elektrotechnik und Informationstechnik	1.520 €	80 €
	Executive Engineering	2.630 €	80 €
	Informatik	1.400 €	80 €
	Integrated Engineering	1.630 €	80 €
	Maschinenbau	1.520 €	80 €
	Wirtschaftsingenieurwesen	1.520 €	80 €
Wirtschaft	Accounting, Controlling, Taxation	1.370 €	80 €
	Data Science and Artificial Intelligence	1.400 €	80 €
	Digital Business Management	1.370 €	80 €
	Entrepreneurship	1.370 €	80 €

(Fach-)Bereich	Module des Zertifikatsprogramms	Teilnahmegebühr je 5 ECTS-LP	Prüfungsgebühr je 5 ECTS-LP
Wirtschaft	Finance	1.370 €	80 €
	General Business Management	1.370 €	80 €
	Marketing	1.370 €	80 €
	Master of Business Administration	1.370 €	80 €
	Media and Data-driven Business	1.370 €	80 €
	Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie	1.370 €	80 €
	Rechnungswesen, Steuern, Wirtschaftsrecht	1.130 €	80 €
	Sales and Negotiation	1.370 €	80 €
	Supply Chain Management, Logistics, Production	1.370 €	80 €
	Wirtschaftsinformatik	1.400 €	80 €

(7) Die Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme auf Masterniveau wird für Zertifikatsprogramme, die ab dem 1. April 2026 durchgeführt werden, wie folgt festgesetzt:

(Fach-)Bereich	Module des Zertifikatsprogramms	Gebühr je 5 ECTS-LP
Gesundheit	Advanced Practice in Healthcare	550 €
	Intensive Care	550 €
Sozialwesen	Digitalisierung in der Sozialen Arbeit	550 €
	Governance Sozialer Arbeit	550 €
	Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit	550 €
	Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	550 €
	Transkulturelle Traumapädagogik	550 €
Technik	Bauingenieurwesen	1.740 €
	Elektrotechnik und Informationstechnik	1.740 €
	Executive Engineering	2.340 €
	Informatik	1.570 €
	Integrated Engineering	1.740 €
	Maschinenbau	1.740 €

(Fach-)Bereich	Module des Zertifikatsprogramms	Gebühr je 5 ECTS-LP
Technik	Wirtschaftsingenieurwesen	1.740 €
Wirtschaft	Accounting, Controlling, Taxation	1.570 €
	Data Science and Artificial Intelligence	1.570 €
	Digital Business Management	1.570 €
	Entrepreneurship	1.570 €
	Finance	1.570 €
	General Business Management	1.570 €
	Marketing	1.570 €
	Master of Business Administration	1.570 €
	Media and Data-driven Business	1.570 €
	Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie	1.570 €
	Rechnungswesen, Steuern, Wirtschaftsrecht	1.570 €
	Sales and Negotiation	1.570 €
	Supply Chain Management, Logistics, Production	1.570 €
Wirtschaftsinformatik	1.570 €	

- (8) Die DHBW kann die Gebühren anteilig reduzieren.
- (9) Die Höhe der Gebühr für Module des Zertifikatsprogramms der Intersectoral School of Governance wird auf 1.500 € je Modul festgesetzt.
- (10) ¹Für die Teilnahme an einzelnen Seminaren des Moduls „Fachübergreifende Kompetenzen“ wird für Seminare, die bis zum 31. März 2026 durchgeführt werden, eine Teilnahmegebühr in Höhe von 480 € festgesetzt. ²Für Seminare, die ab dem 1. April 2026 durchgeführt werden, wird eine Teilnahmegebühr in Höhe von 670 € festgesetzt.
- (11) ¹Für die Teilnahme an Weiterbildungsseminaren können Gebühren in Höhe von 100 € bis 1.500 € je Veranstaltungstag und Teilnehmerin oder Teilnehmer festgesetzt werden. ²Die Gebühr für Weiterbildungsseminare kann auch pauschal anhand einer geplanten Teilnehmerinnen- oder Teilnehmeranzahl entsprechend des Gebührenrahmens nach Satz 1 festgesetzt werden. ³Sofern bei Weiterbildungsseminaren eine Prüfung vorgesehen ist, so umfassen die Gebühren nach Satz 1 oder Satz 2 auch die Prüfungsgebühr.

III. GEBÜHREN FÜR DIE DELTAPRÜFUNG UND DIE EIGNUNGSPRÜFUNG FÜR BERUFLICH QUALIFIZIERTE

§ 6 Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren

(1) ¹Die DHBW erhebt für den Allgemeinen Studierfähigkeitstest für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife (Deltaprüfung) nach § 58 Absatz 2 Nummer 4 LHG in Verbindung mit der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Deltaprüfung für Studieninteressierte mit Fachhochschulreife oder mit fachgebundener Hochschulreife (DeltaprüfungsPO) in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr in Höhe von 200 €. ²Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich zur Deltaprüfung anmeldet.

(2) ¹Die DHBW erhebt für die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG in Verbindung mit der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Eignungsprüfung (EignungsprüfungsPO) in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr in Höhe von 200 €. ²Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich zur Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte anmeldet.

(3) ¹Die Gebühren für Zweitschriften nach Absätzen 1 und 2 werden auf 30 € festgesetzt. ²Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer eine Zweitschrift beantragt.

IV. GEBÜHREN FÜR DIE EINSTUFUNGSPRÜFUNG

§ 7 Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren

(1) Die DHBW erhebt für die Einstufungsprüfung in den Masterstudiengängen gemäß § 11 der Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) (Anrechnungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr in Höhe von 226 €.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer zur Einstufungsprüfung zugelassen wird.

V. GEBÜHREN FÜR AUßERCURRICULARE SPRACHKURSE UND SPRACHPRÜFUNGEN

§ 8 Gebührenpflicht und Entstehen der Gebühren

(1) Die DHBW erhebt für die Teilnahme an außercurricularen Sprachkursen beziehungsweise für die Abnahme von außercurricularen Sprachprüfungen Gebühren.

(2) ¹Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich zu einer gebührenpflichtigen Sprachprüfung oder einem gebührenpflichtigen Sprachkurs anmeldet. ²Eine Gebühr ist nur für diejenigen Veranstaltungen und Prüfungen zu erheben, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung der DHBW sind (außercurriculare Angebote).

§ 9 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr für das Zertifikat Cambridge Assessment English an der Studienakademie Karlsruhe wird auf 184 € festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Gebühr für das Zertifikat Speexx Test an der Studienakademie Heilbronn wird auf 20 € festgesetzt.

§ 10 Rücktritt und Gebührenerstattung

- (1) Sofern die Teilnehmerin oder der Teilnehmer noch vor dem veröffentlichten Anmeldeschluss von der Teilnahme zurücktritt, ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) ¹Sofern die Teilnahme wegen Krankheit nicht möglich ist und die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nach dem veröffentlichten Anmeldeschluss von der Teilnahme zurücktritt, kann die geleistete Gebühr in Höhe von 50 Prozent erstattet werden. ²Die durch Krankheit bedingte Teilnahme- beziehungsweise Prüfungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest unverzüglich nachzuweisen.

VI. ALLGEMEINE GEBÜHREN DER DHBW

§ 11 Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren

- (1) Die DHBW erhebt für Leistungen auf Antrag oder sonst individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren.
- (2) Die Höhe der Gebühren nach Absatz 1 wird wie folgt festgesetzt:

Leistung	Gebühr
Äquivalenzbescheinigung	25 €
Unbedenklichkeitsbescheinigung	30 €
Sonstige Bescheinigung für immatrikulierte Studierende, insbesondere Bescheinigung Studieninhalte, Studienumfang oder zusätzliche Leistungsübersicht	12 €
Sonstige Bescheinigung für ehemalige Studierende, insbesondere Bescheinigung Studieninhalte, Studienumfang, Verifikation ehemaliger Studierender	30 €
Bescheinigung über den voraussichtlichen Abschluss (für Bewerbungen im sechsten Semester)	20 €
Bescheinigung über den Abschluss (vor dem 30. September, wenn alle Prüfungen bestanden)	20 €
Zusätzliche Exmatrikulationsbescheinigung	10 €
Zusätzliche Notenbescheinigung für immatrikulierte Studierende	12 €
Zusätzliche Notenbescheinigung für ehemalige Studierende	30 €
Ersatz für verloren gegangenes Zeugnis, verloren gegangene Urkunde oder verloren gegangenes Diploma Supplement	40 €

Leistung	Gebühr
Nachgraduierungsurkunde nach § 7 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DH-Errichtungsgesetz – DH-ErrichtG)	50 €
Ersatz für verloren gegangenen Studierendenausweis (Chipkarte)	20 €
Beglaubigung einer Kopie eines Hochschuldokuments pro Seite	3 €
Vergleichsabschluss im förmlichen Rechtsbehelfsverfahren (falls keine Kostenaufhebung)	75 €
Rücknahme eines Rechtsbehelfs	15 € bis 50 €
Zurückweisung eines Rechtsbehelfs	50 €

(3) ¹Für eine öffentliche Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand festgesetzt ist noch Gebührenfreiheit besteht, kann im Einzelfall eine Gebühr bis zu 10.000 € erhoben werden (§ 2 Absatz 4 LHGebG). ²Die Höhe der Gebühr wird nach Aufwand je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

(4) Die Gebühren für Leistungen nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG) richten sich nach der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wissenschaftsministerium - GebVO MWK) in der jeweils geltenden Fassung.

VII. GEBÜHRENBESCHEID; FÄLLIGKEIT; STUNDUNG UND ERLASS; MAHNGBÜHREN

§ 12 Gebührenbescheid

(1) ¹Der Gebührenbescheid ist in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation zu erstellen. ²Für Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Weiterbildungsseminaren am DHBW CAS, der Deltaprüfung oder der Eignungsprüfung beruflich Qualifizierter ist der Gebührenbescheid in schriftlicher Form zu erstellen.

(2) Im Falle der elektronischen Kommunikation finden folgende Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen Anwendung:

1. bei Gebühren für Masterstudierende: § 7 der Zugangs- und Zulassungssatzung;
2. bei Gebühren für Bachelorstudierende: § 4 der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge (Immatrikulationssatzung);
3. bei Gebühren für Teilnehmerinnen oder Teilnehmer von Zertifikatsprogrammen: § 10 der Zertifikatsrahmenordnung DHBW (ZertRO DHBW).

§ 13 Fälligkeit

Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenbescheid.

§ 14 Stundung und Erlass

¹Unter den Voraussetzungen des § 21 LGebG kann die DHBW die festgesetzte Gebühr ganz oder teilweise stunden. ²Die DHBW kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

§ 15 Mahnung

(1) ¹Bei nicht fristgerechter Entrichtung der Gebühren dieser Satzung ist diese anzumahnen. ²Die Höhe der Mahngebühr ergibt sich aus der Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung - LVwVGKO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Säumniszuschlag ergibt sich aus § 20 LGebG.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Bis zum 30. September 2027 wird abweichend von § 4 die Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau in der dort angegebenen Höhe für die Studienbereiche Gesundheit und Technik festgesetzt.

Stuttgart, den 12. Mai 2026



Prof. Dr. Martina Klärle

Präsidentin